



## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Stephan Grohmann,

und den Beisitzer

Stefan Tappe

gegenüber der terranets bw GmbH (FNB), Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 07.10.2025 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert – 30.746.106 € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze dieser Jahre um den in Anlage R1\_Differenz dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 und Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit E-Mail vom 10.07.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 31.07.2025 mitgeteilt, dass sie von der Möglichkeit einer Stellungnahme nicht Gebrauch mache.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

#### **1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

#### **2. Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der

Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

### **3. Interessenabwägung**

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung

eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

### III.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

## **1. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## **2. Ermächtigungsgrundlage**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 sowie die vierte Regulierungsperiode vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 für

jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2020 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2020, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

*zwischen*

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den tatsächlichen nach § 9 Abs. 2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

### **3. Antragsvoraussetzungen**

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzen die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und die sich daraus ergebende Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

### **4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

#### **4.1. Antragszeitpunkt**

Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer fristgerecht gem. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 i.V.m. § 5 ARegV zugegangen.

#### **4.2. Antragsform**

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und ggf. der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben



zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

#### **4.3. Antragszeitraum**

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

#### **4.4. Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenze der Antragstellerin für das Jahr 2022 und der noch festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2023 bis 2024.

### **5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2022 bis 2024 basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 in Höhe von - 23.547.270 € beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

-30.746.106 €

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2020 resultiert aus den am Ende des Kalenderjahres 2020 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2020 und den sich daraus zum 31.12.2020 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen des Kalenderjahres ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

#### **5.1. Differenzen des Jahres 2020**

Für die Berechnung der Differenzen des Jahres 2020 wird auf die Anlage R1\_Differenz und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

#### **5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2020**

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen des Jahres 2020 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020.

#### **5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge**

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2022 bis 2024 bildet der Barwert zum 30.06.2021 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1\_Differenz des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2022 bis 2024 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um - 10.439.097 € € anzupassen.

## **6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge**

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2022 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit anderen Verfahren begründet. Insbesondere war es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich, dass vorgreifliche Verfahren nach § 5 ARegV sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2022 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2021 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2022 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2022 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Angeichts der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2022 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2022-2024 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

## **7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze**

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2020 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2022 bis 2024 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Jahr 2020 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt

werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2020 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder einer Anpassungszusage veranlasst sein.

#### IV.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

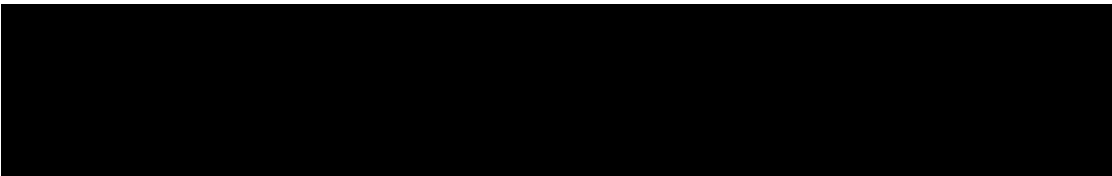
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

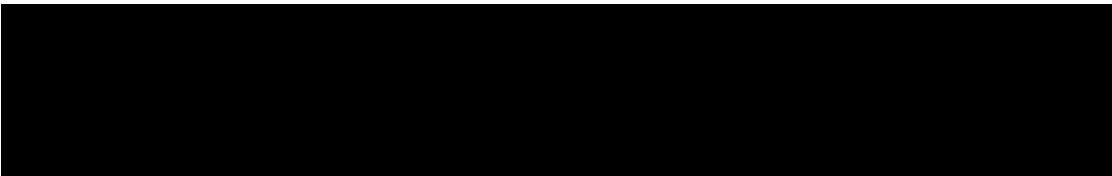
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

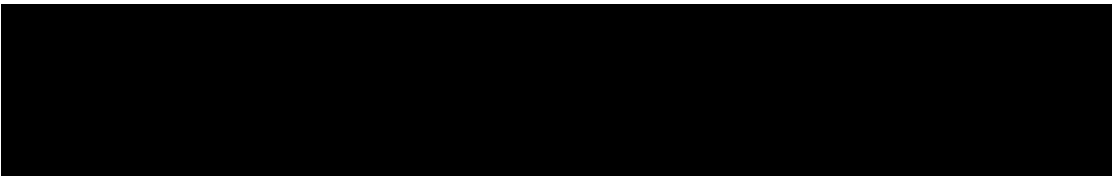
Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

  
Dr. Christian Schütte

  
Stephan Grohmann

  
Stefan Tappe

## **Anlage R 2020**

### **für Fernleitungsnetzbetreiber**

#### **1 Vorbemerkungen**

Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 wurde bereits berechnet und gemäß § 5 Abs. 3 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 gemäß § 5 Abs. 3 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge ist zunächst die Jahresdifferenz 2020 zu bestimmen. Diese ergibt sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die Differenz des Jahres 2020 wird in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1\_Differenz ist die Jahresdifferenz des Jahres 2020, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2020 sowie die entsprechenden drei Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2\_EOG, die mit der Netznummer ergänzt ist. Die Anlage R2\_EOG\_1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2020. In der Anlage R3\_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse des Jahres 2020 in einer Übersicht dargestellt.

#### **2 Positionen im Regulierungskonto**

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

##### **2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen**

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung

der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

### ***Zulässige Erlöse***

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6a, 8, 13 und 15 bis 17 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- einer Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV,
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für das Jahr 2020 nicht relevant.

### ***Erzielbare Erlöse***

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen, nicht anerkennungsfähig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

## **2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

## **2.3 Differenz aus Investitionsmaßnahmen**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenteile) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Ein jährlicher Plan-Ist-Kostenabgleich ermittelt die Differenz, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ARegV auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht wird.

## **2.4 Differenz aus volatilen Kostenanteilen**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des



Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Der diesbezüglich im Jahr 2020 enthaltene Ansatz ist den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2020 gegenüberzustellen.

Zudem besteht gemäß der Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) (vgl. BK9-14/606) die Möglichkeit, volatile Kosten im Rahmen von Lastflusszusagen anzupassen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

## **2.5 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

## **2.6 Differenz aus Erlösen von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen**

Gemäß der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr.2 ARegV werden nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 ARegV Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll in der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers berücksichtigt. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Erlösen gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Insofern wird die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen in der Ermittlung des Regulierungskontosaldos berücksichtigt.

### **3 Bestimmung der Jahresdifferenz 2020**

#### **3.1 Differenz aus zulässigen und erzielbaren Erlösen 2020**

##### **3.1.1 Zulässige Erlöse 2020**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2020 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_EOG\_1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_EOG\_1 Zelle G81 dargestellt.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 15.06.2015 wurden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt. Damit dem Netzbetreiber die über die festgelegte Erlösobergrenze hinausgehenden Differenzen zufließen können, wurde eine Auszahlung über die Kalenderjahre 2018 bis 2022 vereinbart. Die Berechnung der Beträge und der Verzinsung ergibt sich aus § 4 in Verbindung mit der Anlage 1 des Vertrags. Es erhöht sich somit die kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 um 1.203.113,02 € (vgl. R2\_EOG\_1 Sondersachverhalte; Zeile 79).

Zum 01.01.2020 wurde mit Aktenzeichen BK9-20/8013-8015-NÜ20 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2\_EOG\_1 Spalte G angegebenen Beträgen ist diese Abänderung berücksichtigt.

##### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2020 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_EOG\_1 B12 und Zeile 58).

##### **Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2020 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2020 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

#### erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

Der Netzbetreiber hat bei den Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen für das Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von 16.929.406 € für den Biogaswälzungsbetrag und in Höhe von 15.435.921 € für die Marktraumumstellungsumlage angegeben. Gemäß den Festlegungen BK9-18/610-NCG bzw. BK9-18/611-GP sind die entsprechenden Beträge und insbesondere die sich hieraus ergebenden Differenzen nicht mehr im Regulierungskonto, sondern innerhalb des jeweiligen Umlagemechanismus anzugeben und auszugleichen. Daher wurden diese Beträge nicht mehr als Teil der vorgelagerten Netzkosten berücksichtigt und daher vollständig gekürzt.

#### Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2\_EOG\_1 Zeile 22 dargestellt.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV Kosten für Mitarbeiterverpflegung geltend gemacht. Kosten hierfür wurden in der Überleitungsrechnung zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode nicht als dauerhaft nicht beeinflussbar qualifiziert.

Somit ist eine Anpassung nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV gemäß des Urteils des OLG Düsseldorf vom 11.11.2015 (VI 3 Kart 118/14) nicht zulässig. Zudem ist davon auszugehen, dass die Kosten im Ausgangsniveau der dritten Regulierungsperiode gemäß § 6 Abs. 2 ARegV als beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile enthalten sind. Eine Anerkennung der vom Netzbetreiber vorgenommenen Anpassung käme damit einer Mehrfachberücksichtigung gleich.

Daher wurden die Kosten i.H.v. 391.650,11 € gekürzt.

## **Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes**

### Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2\_EOG\_1 Zeile 79 abgebildet. Hierbei handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 18.06.2015 i.H.v. 1.203.113,02 €.

### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

### **3.1.2 Erzielbare Erlöse 2020**

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2020 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

### **3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2020**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Differenz Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2020**

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1\_Differenz Zeilen 10 und 11 dargestellt.

### **3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2020**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2020 die Kostenveränderung für Messung bzw. den Messstellenbetrieb gemäß § 5 Abs 1 S. 3 ARegV übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_Differenz Zeile 12 dargestellt.

### **3.5 Differenz aus Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen 2020**

Die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen ist in der Anlage R1\_Differenz Zeilen 13 und 14 dargestellt.

### **3.6 Differenz aus Investitionsmaßnahmen**

#### Investitionsmaßnahmen

Durch die Neufassung des § 23 ARegV sieht die Verordnung eine Genehmigung von Investitionsmaßnahmen anstelle einer Genehmigung von Investitionsbudgets vor. Durch die Gesetzesänderung wird der zeitliche Verzug bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen beseitigt. Die sofortige Wirksamkeit der Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen bedingt, dass in den Erlösobergrenzen des jeweiligen Kalenderjahres keine geprüften Ist-Kosten, sondern Plan-Kosten angesetzt werden. Hieraus kann sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV eine Anpassung ergeben.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV einen Antrag auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze: BK4-10-176; BK4-13-297, BK4-13-298, BK4-16-022, BK4-16-023, BK4-17-080.

Mit Schreiben vom 24.02.2025 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber die Höhe der gesamten berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten für die Investitionsbudgets bzw. Investitionsmaßnahmen in Höhe von 8.380.953,73 € mitgeteilt. <sup>1</sup>

Die Differenz aus den tatsächlich genehmigten Investitionsmaßnahmen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen ist in der Anlage R1\_Differenz Zeilen 17 und 18 dargestellt.

Die Differenz aus den tatsächlich genehmigten Investitionsmaßnahmen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen ist in der Anlage R1\_Differenz Zeilen 17 und 18 dargestellt.

---

<sup>1</sup> Dieser Betrag umfasst alle in diesem Schreiben aufgeführten Investitionsmaßnahmen.

#### Auflösung des Abzugsbetrags gemäß § 11 Abs. 2 Nr.6a ARegV

Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Da der Netzbetreiber diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen hat, kann es hier zu einer Anpassung der Erlösobergrenze kommen.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Der aus diesen Projekten resultierende Abzugsbetrag führt zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 25.02.2022 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber für das Jahr 2019 die Höhe des zu berücksichtigenden Abzugsbetrags für die Investitionsmaßnahmen in Höhe von 69.361,36 € mitgeteilt.

Die Differenz aus dem zu berücksichtigenden Abzugsbetrag für die Investitionsmaßnahmen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen ist gesamthaft in dem Punkt „3.6 Investitionsmaßnahmen“ enthalten.

## **4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge**

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2020 ist die Differenz des Jahres 2020 (vgl. Anlage R1\_Differenz Zeile E20) zu berücksichtigen. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo ist in der Zelle E32 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß § 5 Abs. 3 ARegV eine dreijährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle C39-E39 angegeben.

**Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV für das Kalenderjahr 2020**

| Beschreibung                             |                                                                                             | Inhalt                                                            | 2020           |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1                                        | Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV                                                             | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse                                   | 91.042.282,79  |
|                                          |                                                                                             | erzielbare Erlöse                                                 | 113.246.731,75 |
| 2                                        | Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten                                    | 0,00           |
|                                          |                                                                                             | in EOG enthaltene Ansätze                                         | 0,00           |
| 3                                        | Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV                                              | tatsächlich entstandene Kosten                                    | 13.505.720,20  |
|                                          |                                                                                             | in EOG enthaltene Ansätze                                         | 14.685.430,00  |
| 4                                        | Kostenveränderung Messung/Mess-stellenbetrieb                                               | bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung | 173.800,67     |
| 5                                        | Auflösung Baukostenzuschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV                          | tatsächlich entstandene Erlöse                                    | 141.230,06     |
|                                          |                                                                                             | in EOG enthaltene Ansätze                                         | 112.190,45     |
| 6                                        | Kapitalkostenaufschlag nach §10a ARegV                                                      | tatsächlich entstandene Kosten                                    | 0,00           |
|                                          |                                                                                             | in EOG enthaltene Ansätze                                         | 0,00           |
| 7                                        | genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV                                           | tatsächlich entstandene Kosten                                    | 8.311.592,73   |
|                                          |                                                                                             | in EOG enthaltene Ansätze                                         | 15.704.960,13  |
| 8                                        | Sonstiges                                                                                   |                                                                   |                |
| Saldo aus Einzeldifferenzen (Mehrerlöse) |                                                                                             |                                                                   | -30.632.765    |

| Bestimmung des Regulierungskontosaldos |  | Netzbetreiberangaben gem. Antrag | Genehmigte Werte          |
|----------------------------------------|--|----------------------------------|---------------------------|
| Jahressaldo der Einzeldifferenzen      |  | -23.460.466<br>Mehrerlöse        | -30.632.765<br>Mehrerlöse |
| Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand |  | -11.730.233                      | -15.316.383               |
| Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV        |  | 0,74%                            | 0,74%                     |
| Verzinsung des Saldos                  |  | -86.804                          | -113.341                  |
| Gesamtsaldo nach Verzinsung            |  | -23.547.270                      | -30.746.106               |

| Bestimmung der Annuität                    |  | Netzbetreiberangaben gem. Antrag | Genehmigte Werte |
|--------------------------------------------|--|----------------------------------|------------------|
| Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020      |  | -23.547.270                      | -30.746.106      |
| Verzinsung für das Jahr der Antragstellung |  | -174.250                         | -227.521         |
| Barwert (zu verteilender Betrag)           |  | -23.721.520                      | -30.973.628      |
| jährliche Annuität von 2022 bis 2024       |  | -7.994.906                       | -10.439.097      |

| Verteilung       | 2022                            | 2023                            | 2024                            |
|------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
| Anpassungsbetrag |                                 |                                 |                                 |
| S <sub>t</sub>   | -10.439.097<br>Abschlag auf EOG | -10.439.097<br>Abschlag auf EOG | -10.439.097<br>Abschlag auf EOG |

## R2\_1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2020

| Daten der Regulierungsperiode                                     |                 |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Verfahrensart                                                     | Regelverfahren  |
| Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV                             | 83.580,043,77 € |
|                                                                   |                 |
| Basisjahr [ $t_0$ ]                                               | 2015            |
| Effizienzwert [ $EW_a$ ]                                          | 93,98%          |
| Supereffizienzwert [SEW]                                          | 0,00%           |
| Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2015 [VPI0] | 100             |
| Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2018 [VPII] | 103,8           |

| Jahresdaten |                                                    |                                                           |                                                                              |
|-------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Jahr        | Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV ( $V_i$ ) | Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [ $V_i, indiv$ ] | Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF <sub>j</sub> ] |
| 2018        | 0,20                                               |                                                           | 0,4900%                                                                      |
| 2019        | 0,40                                               |                                                           | 0,9824%                                                                      |
| 2020        | 0,60                                               |                                                           | 1,4772%                                                                      |
| 2021        | 0,80                                               |                                                           | 1,9745%                                                                      |
| 2022        | 1,00                                               |                                                           | 2,4741%                                                                      |

| Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV                                                               | Werte aus Basisjahr | Kosten          | Erlöse       | Saldo aus Netzveränderungen (Kosten) | Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------|--------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)                                                                              |                     |                 |              |                                      |                                      |
| Konzessionsabgaben (Nr. 2)                                                                                                        |                     | - €             | - €          | - €                                  | - €                                  |
| Betriebssteuern (Nr. 3)                                                                                                           |                     | 601,452,82 €    |              | - €                                  |                                      |
| erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)                                                                    |                     | - €             |              | - €                                  |                                      |
| genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)                                                                          |                     | 15.773,262,88 € |              | - €                                  |                                      |
| Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV                                                                              |                     |                 | 68,302,76 €  |                                      | - €                                  |
| verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)                                                                  |                     |                 |              |                                      |                                      |
| betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)                                                |                     | 4,657,787,51 €  | - €          | - €                                  | - €                                  |
| Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)                                                                                      |                     | 238,087,57 €    | - €          | - €                                  | - €                                  |
| Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)                                                              |                     | 425,003,52 €    | - €          | - €                                  | - €                                  |
| grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 (Nr. 12)                                                                    |                     | - €             |              | - €                                  | - €                                  |
| Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzananschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)                                                        |                     |                 | 112,190,45 € |                                      | - €                                  |
| Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen |                     |                 |              |                                      |                                      |
| aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)         |                     |                 |              | - €                                  |                                      |
| Summe                                                                                                                             |                     | 21.695,594,31 € | 180,493,21 € |                                      |                                      |
| Saldo                                                                                                                             |                     | 21.515,101,10 € |              |                                      |                                      |

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

21.515,101,10 € - € - €

| volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV | Kosten in $VK_0$ | Erlöse in $VK_0$ | Kosten in $VK_i$ | Erlöse in $VK_i$ | Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag) |
|-----------------------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|----------------------------------------|
| Kosten für die Beschaffung von Treibenergie   | 1,265,413,31 €   | - €              | 1,763,930,00 €   | - €              |                                        |
| Kosten für Lastflusszusagen                   | 5,988,000,00 €   |                  | 12,921,500,00 €  |                  |                                        |
| Summe                                         | 7,253,413,31 €   | - €              | 14,685,430,00 €  | - €              |                                        |
| Saldo                                         | 7,253,413,31 €   |                  | 14,685,430,00 €  |                  |                                        |

Differenz der volatilen Kostenanteile ( $VK_i - VK_0$ )

7.432,016,69 € - €

| Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile          |                                                          | Werte aus Basisjahr | Angepasste EOG vor Netzveränderungen | Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag) | Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen) |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Gesamtkosten                                                                                      | $KA_{ges}$                                               | 83.580,043,77 €     |                                      |                                        |                                               |
| Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile                                                      | $KA_{dnb}$                                               | 18,610,615,23 €     | 21.515,101,10 €                      |                                        |                                               |
| Kapitalkostenabzug                                                                                | $KKAb_t$                                                 |                     | - €                                  |                                        |                                               |
| Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]                                              | $EW_a$                                                   | 93,98%              |                                      |                                        |                                               |
| Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]                                              | $KA_{vnb,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t) * EW_a$     | 61.057,577,63 €     | 61.057,577,63 €                      | 112,765,70 €                           | 61.170.343,34 €                               |
| Beeinflussbarer Kostenanteil [%]                                                                  | $1 - EW_a$                                               | 6,02%               |                                      |                                        |                                               |
| Beeinflussbarer Kostenanteil [€]                                                                  | $KA_{b,t} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_t - KA_{vnb,t})$ | 3.911.850,91 €      | 3.911.850,91 €                       |                                        |                                               |
| Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil                                                     | $1 - V_i$                                                |                     | 0,40                                 |                                        |                                               |
| Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil                                                     | $(1 - V_i) * KA_{b,t}$                                   |                     | 1,564,740,36 €                       | 6,855,31 €                             | 1,557,885,06 €                                |
| Effizienzbonus                                                                                    | $B_0$                                                    |                     | - €                                  |                                        |                                               |
| verteilter Effizienzbonus                                                                         | $B_0 / T$                                                |                     | - €                                  | - €                                    |                                               |
| Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil | $KA_{vnb,t} + (1 - V_i) * KA_{b,t} + B_0 / T$            |                     | 62.622,318,00 €                      | 105,910,40 €                           | 62.728,228,39 €                               |



| Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |                  |                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|------------------|------------------|
|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | VPI <sub>2015</sub> (= VPI <sub>0</sub> ) | VPI 2018         |                  |
| Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV                                              | VPI                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 100,00                                    | 103,80           |                  |
| Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr                        | VPI <sub>t</sub> / VPI <sub>0</sub>                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                           | 1,0380           |                  |
| kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV                   | PF <sub>t</sub>                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 0,0148                                    | 0,0148           |                  |
| Verbraucherpreisgesamtindex ./ Produktivitätsfortschritt                                | (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> ) - PF <sub>t</sub>                                                                                                                                                                                                                                                   |                                           | 1,0232           |                  |
| Jährliche Kostenanteile K <sub>vmb</sub> + K <sub>g</sub> mit VPI und PF                | (K <sub>A<sub>vmb,0</sub></sub> + (1 - V <sub>g</sub> ) x K <sub>A<sub>b,0</sub></sub> ) x (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> - PF <sub>t</sub> )                                                                                                                                                        |                                           | 64.076.899,95 €  | 108.370,47 €     |
|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |                  | 64.185.270,42 €  |
| Kapitalkostenaufschlag (KKAt)                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |                  |                  |
| Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV                                                 | KKAt                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                           | - €              | - €              |
|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           | - €              | - €              |
| Qualitätselement (Q <sub>t</sub> )                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |                  |                  |
| Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV                               | Q <sub>t</sub>                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                           | - €              | - €              |
|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           | - €              | - €              |
| Saldo des Regulierungskontos (S <sub>t</sub> )                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |                  |                  |
| Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV | S <sub>t</sub>                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                           | - 3.293.218,45 € | - 3.293.218,45 € |
|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           | - €              | - €              |
| Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK <sub>0</sub> )                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |                  |                  |
| Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV                          | VK <sub>t</sub> -VK <sub>0</sub>                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                           | 7.432.016,69 €   | - €              |
|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           | - €              | 7.432.016,69 €   |
| Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO <sub>t</sub> )             | EO <sub>t</sub> = K <sub>A<sub>vmb,t</sub></sub> + (K <sub>A<sub>vmb,0</sub></sub> + (1 - V <sub>g</sub> ) x K <sub>A<sub>b,t</sub></sub> + B <sub>0</sub> / T) x (VPI <sub>t</sub> /VPI <sub>0</sub> - PF <sub>t</sub> ) + KKAt + Q <sub>t</sub> + (VK <sub>t</sub> - VK <sub>0</sub> ) + S <sub>t</sub> |                                           | 89.730.799,30 €  | 108.370,47 €     |
|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |                  | 89.839.169,77 €  |
| Sondersachverhalte                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |                  |                  |
| Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           | 1.203.113,02 €   | - €              |
|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           | - €              | 1.203.113,02 €   |
| Kalenderjährliche Erlösobergrenze                                                       | EO <sub>t, kalenderjährlich</sub>                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                           | 90.933.912,32 €  | 108.370,47 €     |
|                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                           |                  | 91.042.282,79 €  |

**Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse für das Kalenderjahr 2020**

| <b>2020</b>                                            |                |
|--------------------------------------------------------|----------------|
| 1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas                 | 113.246.731,75 |
| 1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung            | 302.601,67     |
| 1.1.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung             | 111.887.415,12 |
| 1.1.3 Messung                                          | 65.152,06      |
| 1.1.4 Messstellenbetrieb                               | 375.381,02     |
| 1.1.5 Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV | 0,00           |
| 1.1.6 Vertragsstrafen                                  | 0,00           |
| 1.1.7 Umsatzerlöse gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV    | 0,00           |
| 1.1.8 Unterbrechbare und unterjährige Verträge         | 0,00           |
| 1.1.9 Weitere Erlöse                                   | 616.181,88     |
| 1.1.10 Konzessionsabgaben                              | 0,00           |
| = <b>Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.10)</b>           | 113.246.731,75 |
| + Unterverprobung                                      | 0,00           |
| = <b>Erzielbare Erlöse</b>                             | 113.246.731,75 |